



Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien
Schmerlingplatz 11
1011 Wien
Tel.: +43 1 52152 3542

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

DVR: 0000489336

003

Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger
Rechtsanwälte GmbH
Nibelungengasse 11
1010 Wien

RECHTSSACHE:

Klagende Partei:
Mag. Maximilian Schrems

vertreten durch:
Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger
Rechtsanwälte GmbH
Nibelungengasse 11
1010 Wien
Tel. 01/877 04 54
Zeichen: SchrMax/Facebook

Beklagte Partei:
Facebook Ireland Limited
(Reg.Nr.462932 Republik Irland))
4 Grand Canal Square Grand
0 Dublin 2
Grand Canal Harbour

WEGEN: 40.000,00 EUR samt Anhang (Sonstiger Anspruch - allgemeine Streitsache)

Beschluss

Das Gericht bewilligt den beigefügten Antrag (ON 10).

Beiliegend wird übermittelt:

Nr.	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Beteiligter	Zeichen (Einbringer)
1	Schriftsatz	15.09.2014	10		SchrMax/Facebook

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien
Gerichtsabteilung 3, am 17. September 2014

Mag. Margot Slunsky-Jost
(RICHTERIN)

An
LGZ Wien
Schmerlingplatz 11
1011 Wien
DVR: 0000489336

RECHTSSACHE:

1. Kläger

Mag. Maximilian Schrems, Doktorand
[REDACTED]

1. Beklagter

Facebook Ireland Limited (Reg.Nr.462932 Republik Irland))
Hanover Reach, 5-7 Hanover Quay
0 Dublin 2
Irland

Vertreter von 1. Kläger

Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger Rechtsanwälte GmbH
Nibelungengasse 11
1010 Wien
Tel. 01/877 04 54

Einziehungskonto IBAN: AT47 1630 0001 2703 3471 BIC: BTVAAT22
Einzahlungskonto IBAN: AT94 1630 0001 2703 3498 BIC: BTVAAT22

WEGEN: EUR 40.000,00

Sonstige Folgeeingabe

Elektronisch eingebracht am 15.09.2014, 3 fach
P111395
Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger Rechtsanwälte
GmbH
Nibelungengasse 11
1010 Wien, Österreich
Sonstige Angaben: Tel. 01/877 04 54
Zeichen: SchrMax/Facebook

Sonstige Folgeingabe

Mitteilung und Antrag

Vollmacht erteilt

In gegenständlicher Rechtssache teilt die klagende Partei im Hinblick auf den Gerichtsauftrag vom 8. September 2014 mit, dass sie keinen Kostenvorschuss für die Übersetzung der Klage erlegen wird. Vielmehr wird sie selbst eine beglaubigte Übersetzung in einer der Amtssprachen des Empfängerstaates Irland vorlegen und dann eine neuerliche Zustellung beantragen. Es wird höflich ersucht und **beantragt**, der klagenden Partei im Hinblick auf den Umfang der Klagsschrift und die Komplexität des Sachverhaltes bzw des in der Klage erstatteten Vorbringens eine angemessene Frist von 4 Wochen, also bis zum 13. Oktober 2014, einzuräumen.

Dass die klagende Partei nicht schon bei Einbringung der Klage eine Übersetzung vorgelegt hat, ist dadurch begründet, dass die klagende Partei nicht mit einer "Annahmeverweigerung" der beklagten Partei rechnen musste: In diesem Zusammenhang wird nochmals auf das bereits in der Bekanntgabe vom 13.8.2014 erstattete Vorbringen verwiesen. Wie der klagenden Partei von dritter Seite mitgeteilt wurde, verfügt die beklagte Partei angeblich schon über eine Rechtsvertretung in Österreich. Nachdem das gesamte weitere Verfahren in deutscher Sprache durchzuführen ist, dient die "Annahmeverweigerung" der beklagten Partei offensichtlich nur der Verschleppung des Prozesses bzw auch der "Verlängerung" der Frist für die Erstattung der Klagebeantwortung.

Nur weil ein Verfahren über die - aus Sicht der klagenden Partei gar nicht vorliegende - Berechtigung der beklagten Partei, die Annahme der Klage auf Deutsch überhaupt zu verweigern, noch länger dauern würde als eine zügige Übersetzung und neuerliche Zustellung, hat sich die klagende Partei für die letztgenannte Variante entschieden.

Mag. Maximilian Schrems

Kostenverzeichnis:

Antrag TP1	EUR	82,20
50 % ES	EUR	41,10
ERV-Kosten	EUR	1,80
20 % USt	EUR	25,02
S u m m e	EUR	150,12

SchrMax/Facebook/1SZ/WP/0